

Gemeinde: Stoob,

BLUMENGASSE 15



621/195 1.

Stoob,, am 6. Juli 1951.

Baubewilligungs-Bescheid

An Herrn Ernst KÖPPEL,
Frau

in Stoob, Hauptstr. 181.

Über Ihr Ansuchen vom 20. Juni 1951, und auf Grund des Ergebnisses
der am 3. Juli 1951 durchgeführten Bauverhandlung und der hiebei vorgelegten Pläne
des Ing. Ludwig Pfnier, Baumeister, Oberpullendorf, vom Mai 1951,
wird Ihnen hiemit nach dem § 27 und § 40 der burgenl. Bauordnung

die Bewilligung erteilt

zur Errichtung eines Neu- ~~Bau~~ ~~an~~baues ~~an~~ einer gassenförmigen Einfriedung auf der Parzelle
Nr. 321/2, E.-Z. 9, Kat.-Gemeinde Stoob, im Eigentum der polst.
Gemeinde Stoob, hinter dem Hause in Stoob,
für die am Hause Stoob, Haupt-Strasse ~~-Gasse-~~ Platz Nr. 181, Konf.-Nr. 143,
vorzunehmenden baulichen Herstellungen, bestehend aus: Neubau 1 Scheune,

Die Verhandlungsschrift über die durchgeführte Bauverhandlung liegt in beglaubigter Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Bei der Bauausführung haben Sie sich genauestens nach dem unter einem rückgemittelten, mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplan, nach der in der Verhandlungsschrift gegebenen Baubeschreibung und den dort angeführten Bedingungen, sowie nach den Bestimmungen der Bauordnung zu halten.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Firma: Ing. Ludwig Pfnier, Baumeister
in Oberpullendorf,

Der Bauführer ist für die solide, fachmännische Ausführung des Baues, für die Verwendung entsprechender Materialien, sowie für die persönliche Sicherheit der beim Bau Beschäftigten verantwortlich.

Auf folgende Bestimmungen der Bauordnung wird besonders hingewiesen:

1. Von dem genehmigten Bauplan darf ohne Bewilligung der Baubehörde nicht abgegangen werden.
2. Die Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren mit dem Bau nicht begonnen wird.
3. Die Bauwerber haben sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers dem Bürgermeister anzuzeigen.
4. Der Bauwerber hat den Beginn der Bauführung dem Bürgermeister rechtzeitig bekanntzugeben.
5. Die Vollendung des Baues ist hieramts anzuzeigen und um die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung anzusuchen, bevor die Baulichkeit in Benützung genommen wird.

An weiteren Bedingungen werden vorgeschrieben:

Ö f f e n :

An Gebühren werden für die Baubewilligung in Vorschreibung gebracht:

Stempelgebühren	S	20. g --
Verwaltungsabgabe	"	10. " --
Kommissionsgebühr . wurde schon bezahlt,	"	- " --
Sachverständigen-Gebühren	"	- " --
.....	"	"
.....	"	"

zusammen . . . S. 30. g. --

welcher Betrag binnen 8 Tagen beim gefertigten Gemeindeamte Stoob einzuzahlen ist.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Recht der binnen zwei Wochen nach Zustellung beim gefertigten
Gemeindeamte Stob, schriftlich oder telegraphisch einzubringenden

Berufung an ~~das mit der bürgerlichen Landesregierung in Eisenach~~ die Bezirkshauptmannschaft in Ober - Pullendorf, offen.

Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides darf bei sonstiger Strafe mit der Ausführung nicht begonnen werden.

Stoob, am 6. Juli ----- 1954.



Unterschrift:

Der Bürgermeister :

Wohlmann

Ergeht an:

1. Den Bauwerber Ernst Köppel,
Herrn, Frau, Frä.
in Stöob, Hauptstr. 181,

unter Anlage von:

1 Bauplan mit Baubewilligungsklausel,
1 Abschrift der Verhandlungsschrift
1 Erlagschein

2. Den Bauführer ~~XX~~
Herrn, Frau ~~XX~~

in ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

unter Anlage von:

1 Abschrift der Verhandlungsschrift

3. An die Bezirkshauptmannschaft (Bezirksbauamt)

in ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

unter Anlage von:

1 Abschrift der Verhandlungsschrift

4. An die Unrainer:

unter Anlage je einer Verhandlungsschrift:

in

in

in

in

in

5. An das Finanzamt in

Katafferamt.....in.....



Verhandlungsschrift:

aufgenommen am 3. Juli — 19⁵¹, beim Gemeindeamte Stoob,

Gegenstand ist das Ansuchen des ~~Xber~~ ^{Ernst} Herrn Johann Köppel, Stoob, Hauptstr. 181,

um die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung — Herstellung Neubau einer Scheune in
Stoob, Hauptstr. 181,

auf Parzelle Nr. 321/2, E. Fl.: 9, / in 55 m², im Prigantins
der Gemeinde Stoob,

An der Verhandlung nehmen teil:

I. die Amtsabordnung:

- a) Verhandlungsleiter: Bürgermeister Karl Wohlmuth, Stoob, Hauptstr. 93,
- b) Mitglied des Gemeinderates: Josef Pauer, Stoob, Neugasse 15,
- c) Baufachverständiger: Maurermeister Robert Wukowitsch, Stoob, Aug. 330.
- d) Arzt: -----

II. die Beteiligten bzw. Parteien:

- a) Bauwerber: ^{Ernst} Herr Johann Köppel, Stoob, Hauptstr. 181,
- b) Planverfasser bzw. Bauführer: Ing. Ludwig Pfner, Baumeister, in Oberpullendorf

Anrainer und sonstige Interessenten: Polit. Gemeinde Stoob, Anton Schif
Stoob, Hauptstr. 181 und Johann Binder, Stoob, Hauptstr. 182,

Die Ladung der Beteiligten und Parteien ist mit Rundmachung vom -----

19⁻⁻⁻, 3. ----- ordnungsgemäß erfolgt und erscheint durch die vorliegenden Empfangsbestätigungen nachgewiesen.

Die an Ort und Stelle vorgenommene Bauverhandlung hat folgendes ergeben:

Befund:

- 1.) Ist ein Grundabteilungsverfahren vorangegangen? (§ 7 BD.) Wenn nein, ist die Baustelle zur Verbauung geeignet (§ 5 BD.)?
- 2.) Liegt der Bau an öffentlichen Straßen und zwar an welchen und von welcher Eigenschaft? Wie groß ist die vorgesehene Entfernung vom äußeren Straßen-grabenrand (§ 46 BD.)?
- 3.) Fällt die Baulinie (§ 1/6 BD.) mit der Straßenfluchtlinie (§§ 1/5 und 46 BD.) zusammen? Wenn nein, ist ein Vorgarten vorgesehen (§§ 1/1 und 18 BD.)?
- 4.) Liegt der Bau in einem Gebiete mit geschlossener, halb offener oder offener Bauweise (§ 1/1 a — c der BD.)?
- 5.) Entspricht bei offener oder halboffener Bauweise der vorgesehene Abstand des Straßenfrontgebäudes von der Nachbargrenze (§ 19 der BD.)?
- 6.) Entsprechen das Gebäude und die Räume den allgemeinen Vorschriften? (Zugänglichkeit aller Gebäudeteile? Schutz gegen Witterungseinflüsse? Möglichkeit der Selbstrettung? Belichteter Wohnungszugang? Größe der Wohnräume (§ 52 BD.)?)
- 7.) Wie groß ist die Gebäudehöhe und die Anzahl der Geschosse? (§ 53 BD.) (Ausnahmen bei öffentl. und gemeinnützigen Bauten, Gasthöfen, Heilanstalten und Fremdenherbergen (§§ 53/5 und 53/6 BD.)?)
- 8.) Wie groß ist die lichte Höhe der Wohn- und Aufenthaltsräume (§ 54 BD.) und der Dachwohnungen (§ 58/2 BD.)?
- 9.) Entsprechen die Anordnungen und vorgesehenen Ausführungen der Fenster, Türen und Hauseingänge (§ 55 BD.)?
 - a) Beträgt die Lichtfläche der Fenster wenigstens 1/10 der Bodenfläche des betreffenden Raumes (§ 55/2 BD.)?
 - b) Münden alle Hauptfenster ins Freie (§ 55/2 BD.)?
 - c) Wie hoch ist die Brustwehr der Fenster (§ 55/3 BD.)?
 - d) Sind die Hauseingänge wenigstens 1.50 m breit (§ 55/5 BD.)?
 - e) Sind Türen und Fenster gegen den Nachbargrund vorgesehen (§ 55/4 BD.)?
- 10.) Ist ein entsprechender Hofraum vorgesehen? Entspricht die Breite der Einfahrt und Größe des Hofes den Feuerlösch- und Rettungszwecken (§ 56 BD.)?
- 11.) Entspricht die vorgesehene Anordnung und Ausführung der Räume in und unter dem Erdgeschoße den Vorschriften? Ist die Isolierung der Mauern und der Keller gegen Feuchtigkeit vorgesehen (§ 57 BD.)?
- 12.) Sind die Dachräume von den Wohn- und Aufenthaltsräumen, sowie auch von den Dachwohnungen feuer sicher getrennt (§ 58 BD.)?
- 13.) Ist für jede abgeschlossene Wohnung ein Abort vorgesehen und entsprechend die vorgesehenen Anordnungen Ausführungen der Aborte (§ 59 BD.)?
- 14.) Ist eine öffentliche Kanalisation und Unratsabfuhr vorhanden und wenn nein sind Senkgruben (§ 60/3—5 BD.), Sickergruben (§ 60/6 BD.), Rehrichtgruben (§ 60/7 und 8 BD.) und Düngergruben (§ 60/8 u. 9 BD.) oder offene Kanäle und Gräben (§ 60/10 BD.) vorgesehen und die Zufahrt zu Senk- und Düngergruben (§ 60/11) möglich?

Ja, Nein

Nein,

Nein,

offener Bauweise,

Ja,

Ja,

Laut. beill. Bauplan,

- 2 -

Ja,

~~Ja,~~

~~Ja,~~

Ja,

Nein,

Ja,

Ja,

~~Ja,~~

Ja,

Ja,

- 15.) Beträgt die Entfernung der Senkgrube (§ 60/3 BO.)
wenigstens
a) 8 m vom öffentlichen Brunnen?
b) 4 m vor öffentlichen Verkehrsstraßen?
c) 0.50 m vom Mauerwerk des eigenen Hauses?
d) 5 m von den Hauptfenstern bei Holzabdeckung?
- 16.) Sind die Kerk- und Düngergruben sowie offenen Kanäle und Gräben mindestens 2 m von Wohngebäuden entfernt (§§ 60/8 und 60/10 BO.)?
- 17.) Ist für einwandfreies Trink- und Nutzwasser vorgesorgt und wie (§ 61 BO.)?
- 18.) Ist der Brunnen wenigstens 8 m von Senk-, Dünger- und anderen Unratgruben und Kanälen entfernt (§ 61/3 BO.)?
- 19.) Erscheinen die Bestimmungen der Bauordnung bezüglich Mauerstärken (§ 65/1 — 6 BO.), Pfeiler und Säulen (§ 65/7 und 8 BO.), Fundierungen (§ 65/9 und 10 BO.), Feuermauern (§ 66/1, 2 u. 4 BO.), Brandmauern (§ 66/3 u. 4 BO.), Decken und Fußböden (§ 70 BO.), Dachstuhl, -eindeckig, -rinnen (§ 71 BO.), Glasdächer und Oberlichter (§ 72 BO.), Stiegen Gänge, Geländer und sonstige Versicherungen (§ 73 BO.), Blitzableiter (§ 76 BO.), Feuerungsanlagen (§ 77 BO.) und Rauchfänge (§ 78 BO.) berücksichtigt?
- 20.) Wird der Bau in Ziegeln (§ 64 BO.), Riegelwänden (§ 67 BO.), Holz (§ 68 BO.) oder Lehm (§ 69 BO.) ausgeführt und entspricht er den bezüglichen Vorschriften?
- 21.) Entspricht die vorgesehene Ausführung der Stallungen (§ 62 BO.) und der Scheunen (§ 74 BO.)?
- 22.) Berunzt etwa der Bau die Straße, Gasse oder den Platz, worin er ausgeführt wird, oder das Ortsbild als solches oder beeinträchtigt er ein in der Nähe befindliches, bemerkenswertes Bauwerk (§ 39/3 BO.)?

Ja,

Ja,

Ja,

Ja,

Ja,

Ja, Ziegeln, Holz, Beton,

Ja,

Nein,

Außerung der Parteien :

Keine Einwendung bei Einhaltung der Vorschriften der burgenl. Bauordnung

Nur muss beim Nachbar unten Schießen für den Fall der Niederschlagswasser entsprechend Vorsorge getroffen werden, dass der Fundament keinen Schaden erleidet!

U.B.: Herr Herrmann Johann Binder, Storb, Hauptstr. 162 war bei der Bauverhandlung nicht zugegen. Nach Herabkunft hat er (1) in Gemeindegemeinschaft erklärt er werde sich's noch überlegen gegen dem Unterschriften! Wir sollen den Akt noch liegen lassen! Herr Herrmann Johann Binder hat am 17. Juni 1952 nachtraglich mitunterschieden!

Gutachten:

Die Amtsabordnung stellt auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung fest, daß der angeseuchte Bau: den Vorschriften der burgenl. Bauordnung ents. richt,

1) bei planmäßiger Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen der Bauordnung für das Burgenland sowie nachstehender Vorschriften:

a) zu bewilligen wäre.

Über Ansuchen des Bauwerbers erteilt gleichzeitig die Amtsabordnung auf Grund des anstandslosen Ergebnisses der Bauverhandlung im Sinne des § 41, Absatz 3, der BO. die Bewilligung zur Vornahme folgender Vorarbeiten und zwar: sämtliche Bauvorarbeiten,

b) aus öffentlichen Rücksichten für zulässig zu erklären und gleichzeitig über die von

geltend gemachte Einwendung privatrechtlicher Natur betreffend

da darüber kein Vergleich erzielt worden ist, die streitenden Teile auf den Zivilrechtsweg zu verweisen wären.

2) aus nachstehenden Gründen nicht zu bewilligen wäre.

Vorschriften bzw. Gründe:

Nach Verlesung der Verhandlungsschrift wird die Verhandlung geschlossen und die Niederschrift gefertigt.

Der Bürgermeister:

Wohlmueth

Der Bausachverständige:

Der Amtsabordnung:

Der Schriftführer:

Berghofer



Der Gemeinderat:

Druck: H. Kieß, Oberpullendorf.

Bauer

Der Bauwerber:

Karl Koppel

Die Anrainer:

der Parteien bzw. Beteiligten:

Der Bürgermeister:

Anton Schiefer

Wohlmueth

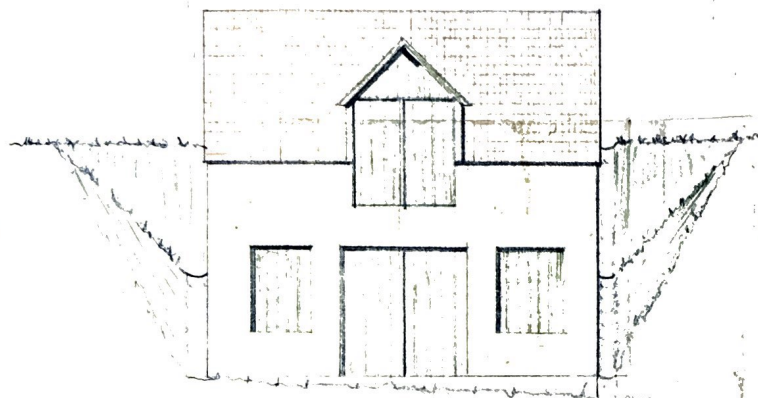
Bruder Johann

PLAN FÜR DEN NEUBAU EINER SCHEUNE FÜR HERRN JOHANN KÖPPEL STOOB HAUPTSTR.

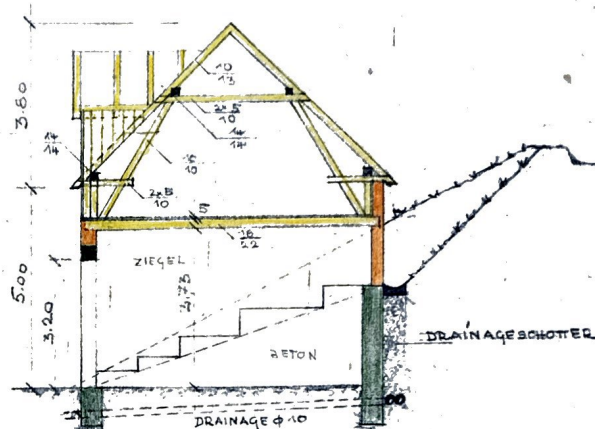
Nr 181

M = 1:100

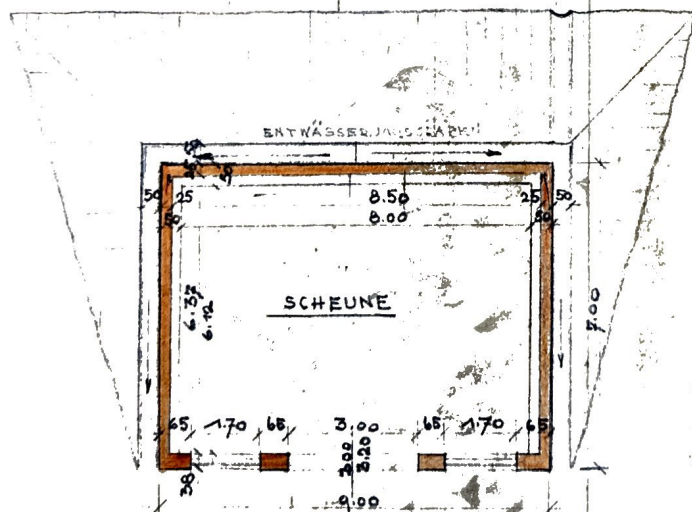
VORDERANSICHT



SCHNITT

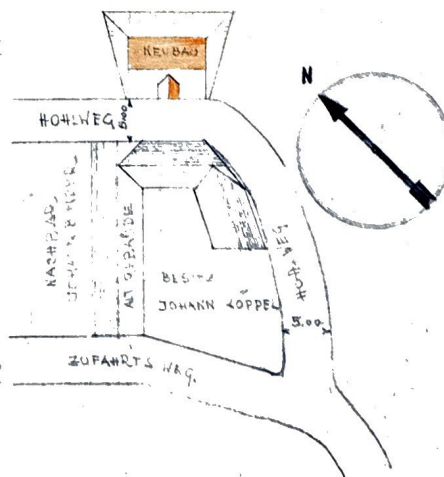


GRUNDRISS



LAGE PLAN

M = 1:500



DER BAUFÜHRER:

Ernst Köppel
Schuhmachermeister
Stoob

OBERPULLENDORF, MAI. 51.

Ihre für die Beine

Ernst Köppel
Bürgermeister
Stadth. 401, 10/10.



Den Bürgermeistern am 3. Juli 1954 vorgelegt!
Bürgermeisterung am 6. Juli 1954, unter Nr. 621/1954, erteilt!
Stadth., am 6. Juli 1954.



Bürgermeister:

Bürgermeister



Oberpullendorf, im Mai 1951.

B a u b e s c h r e i b u n g .

für den Neubau einer Scheune in Stoob Hauptstrasse 181.
für Herrn Johann Köppel Stoob.

Das Scheunengebäude soll ganz an die Böschung angebaut werden und ist daher für dessen Trockenhaltung entsprechend Vorsorge zu treffen. Die Fundamente die ca 80 cm unter Erdgeschoßfußboden reichen, gehen auch je nach Höhe der Böschung bis 2,-m über Erdgeschoßfußboden und sind aus Stampfbeton hergestellt. Auf diese Stampfbetonfundamente ~~würden~~ nun die 2 lagige Horizontalisolierung aufgeklebt und darauf in der Vorderfront eine 38 cm Ziegelmauer gestellt. Die Seiten und Rückmauer ist jedoch infolge ihrer geringen Höhe nur aus 25 cm Ziegelmauern zu erstellen. Vom Erdgeschoß in 4,-m Höhe ist eine Zwischendecke (Tramdecke) angeordnet für die Unterbringung des Heues. ~~xx~~

Der Dachstuhl ist aus Holz und ist ein Stehender Dachstuhl gedacht.

Die Dacheindeckung erfolgt mit Beton-Strangfazzziggel.

Zur besseren Trockenlegung ist eine Drainagierung und ein 50 cm Drainageschottergraben vorgesehen. Für die Entwässerung des Grundes oberhalb des Baues ist ein Sammelgraben auszuheben und das hier gesammelte Wasser mittels einer offenen Rinne in den Hohlweg zu leiten. Soweit das Gebäude an der Böschung steht ist eine 50 cm Breite betonierte Rinne herzustellen.

Gemeindeamt Stoob			
Für die Gemeinden Brandl und Schmehornhof			
Genehmigt am:	Dat:	Dorfgl:	Rechnung:
20. 7. 1951	621		
19		Nachzahl:	4

Hoch-, Tief- Straßen- u. Brückenbau
Ing. LUDWIG PENIER
Baumeister
Oberpullendorf, Bgls

Zur Kenntnis genommen:
Der Bürgermeister:
Wohlmuth.